

# Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausencks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 19

Ausgegeben G u m b i n n e n , den 10. Mai

1928

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 128. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 17, betreffend die Wahlen zum Deutschen Reichstag und Preussischen Landtag, mache ich bekannt, daß zum Abstimmungs-vorsteher des Bezirks 3 der Besitzer Bachler in Gr. Wai-tischen und zum Abstimmungsvorsteher des Bezirks 63 der Besitzer Brombach in Gr. Teltitzkehmen ernannt sind.

Die Herren Ortsvorsteher der Abstimmungsorte 3 und 63 ersuche ich, diese Änderungen bei den angeord-neten Veröffentlichungen zu beachten.

Gumbinnen, den 7. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 129. Die Herren Gemeindevorsteher, die meine Ver-fügung vom 24. 4. d. Js. — Egb. Nr. 1503/28 K. 1 — be-treffend Einreichung der vom Preussischen Statistischen Landesamt erforderlichen Jahresübersicht über die Einnah-men aus Steuern im Rechnungsjahr 1927 noch nicht er-ledigt haben, werden ersucht, die ausgefüllte Jahresüber-sicht sofort zurückzureichen.

Gumbinnen, den 7. Mai 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 130. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir bis zum 15. Juni d. Js. je eine Abschrift der vom Amtsaus-schuß festgestellten Jahresrechnung für das Rechnungs-jahr 1927 und des vom Amtsausschuß genehmigten Vor-anschlags für 1928 einzureichen.

Gumbinnen, den 8. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 131. Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom heutigen Tage — Egb. Nr. U 1543 K III — ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, die Heberolle über die Umlagebeiträge zur Ostpr. landw. Be-rufsgenossenschaft für das Jahr 1927 nach vorangegan-gener ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 19. Mai bis einschl. 4. Juni d. Js. zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Der Vordruck über die ordnungsmäßige Auslegung auf der letzten Seite der Heberolle ist unter Beidrückung des Dienst-stiegels unterschriftlich zu vollziehen.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage der Land-wirtschaft soll auch in diesem Jahre für die Zahlung der Umlage eine Erleichterung insofern gewährt werden, als am 1. Juli d. Js. nur zwei Drittel der Umlage fällig wer-den, der Rest aber erst am 1. Februar 1929. In besonde-ren Fällen, in denen die Betriebsunternehmer zur Zah-lung der ersten zwei Drittel tatsächlich nicht instande sind, kann das zweite Drittel der Umlage nach vorheriger Ent-richtung des ersten Drittels auf schriftlichen Antrag bis zum 1. Dezember d. Js. gestundet werden. Rückstände auf die Umlage sind vom Tage der Fälligkeit ab bestim-mungsgemäß mit 1 v. H. über den jeweiligen Reichsbank-diskont zu verzinsen, und zwar die ersten zwei Drittel vom 1. Juli 1928 und das letzte Drittel vom 1. Februar

1929 ab. Der Reichsbankdiskont beträgt z. Bt. 7 v. H., mithin sind an Verzugszinsen 8 v. H. zu zahlen.

Damit die Ostpreuss. landw. Berufsgenossenschaft ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen kann, bitte ich, für pünktliche Zahlung der Umlage an die Kreisfom-munalkasse zu sorgen.

Die Haftpflichtversicherungsbeiträge sind in jedem Falle bis zum 1. Juli d. Js. in voller Höhe zu entrichten.

Gumbinnen, den 9. Mai 1928.

Der Vorsitzende d. Kreis Ausschusses (Sektionsvorstandes).

Nr. 132. Die wärmere Jahreszeit begünstigt die Entstehung von Waldbränden. Ich weise deshalb auf die Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erneut hin. Die Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Landjägerbeamten desselben ersuche ich, ihre ganz besondere Aufmerksamkeit auf die Befolgung der gegebenen Feuerverhütungsverordnungen zu richten und jede sich bietende Gelegenheit zu benutzen, um die Bevölkerung aufzuklären.

Offenes Feuer darf im Walde und bis zu einer Entfer-nung von 30 Metern vom Walde nicht angemacht oder gehalten werden. Das Rauchen im Walde oder auf Moor oder Hei-desflächen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober ohne Erlaubnis des Grundeigentümers bezw. dessen Vertreters ist gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 2 des Feld- und Forstpolizeiein-gesetzes — Fassung vom 21. Januar 1926 G. S. S. 83 — verboten und strafbar. Mit Erlaubnis des Grundeigentümers bezw. seines Vertreters darf in der genannten Zeit außerhalb der öffentlichen Fahrwege nur aus Deckelpfeifen unter Beachtung größter Vorsicht geraucht werden. (§ 11 der Polizeiverord-nung vom 14. Juli 1910 Reg.-Amtsbl. S. 310). Als Vertre-ter gelten auch die zuständigen Forst- und Flurschutzbeamten. Das Fortwerfen von brennenden oder glimmenden Streich-hölzern, Tabakresten oder heißer Asche ist verboten.

Bei Bekämpfung von Waldbränden finden die Polizeiver-ordnungen 1 und 2 des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Mai 1906 (Reg.-Amtsbl. Nr. 421) sinngemäß Geltung. Anstatt der Feuerspritzen usw. sind jedoch Spaten, Axten und Hacken mit-zubringen. Bei Bränden in Staatsforsten haben die Leiter der Löschmannschaften den Anforderungen der staatlichen Oberförster Folge zu leisten.

Gumbinnen, den 7. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 133. Im Monat April 1928 sind dem Privatförster Otto Gitschberger in Neuforge und dem Inspektor Kurt May in Bra-skupönen Jahresjagdscheine erteilt.

Gumbinnen, den 7. Mai 1928.

Der Landrat.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 134. Nach dem Beschlusse der städt. Körperschaften vom 17. Juni 1927 soll auf dem nördlichen Bürgersteig der Goldaper Straße von Haus Nr. 45 bis Haus Nr. 95